

Richtlinien der Kommission Quartiersentwicklung Konradviertel

P r ä a m b e l

Das städtebauliche Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ als Nachfolgeprogramm „Soziale Stadt“ verfolgt die Ziele, die Wohn- und Lebensqualität sowie die Nutzungsvielfalt in Quartieren zu erhöhen, die Integration aller Bevölkerungsgruppen zu unterstützen und den Zusammenhalt in der Nachbarschaft zu stärken. Der Stadtrat führt im Rahmen des neuen Programms „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ zu seiner Beratung die Kommission fort.

§ 1 Räumlicher Umgriff des Programms

Der Geltungsbereich der Richtlinien ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Richtlinien ist (Anlage 1).

§ 2 Aufgaben

Die Kommission hat die Aufgabe,

- für den Stadtrat und die Ausschüsse die Leitziele für das Konradviertel vorzubereiten,
- bei der Abstimmung des Maßnahmenkonzeptes mitzuwirken und Prioritäten festzulegen,
- die Projektsteuerung und die Quartiersorganisation zu unterstützen und verantwortlich zu lenken sowie
- eine breitere öffentliche Basis für das Projekt zu schaffen

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- je 1 Vertreter/-in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- 1 Vertreter/-in des Bezirksausschusses Nordost
- 2 Vertreter/-innen der Verwaltung
- 1 Integrationsbeauftragte/-r der Stadt Ingolstadt
- 1 Familienbeauftragte/-r der Stadt Ingolstadt
- 1 Vertreter/-in des Migrationsrates
- 1 Inklusionsbeauftragte/-r der Stadt Ingolstadt
- 1 Vertreter/-in der Wohnungsbaugesellschaften
- je 1 Vertreter/-in der im Quartier Konradviertel engagierten Wohlfahrtsverbände
- je 1 Vertreter/-in der im Konradviertel vertretenen Pfarreien
- je 1 Vertreter/-in der Schulen im Quartier Konradviertel
- je 1 Vertreter/in der im Quartier Konradviertel gegründeten Arbeitskreise
- 1 Vertreter/in des TSV Ingolstadt Nord

(2) Die Zusammensetzung der Kommission kann bei Bedarf geändert werden.

§ 4 Berufung

Die Berufung der Mitglieder der Kommission und deren Stellvertretungen erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.

§ 5 Dauer der Berufung

Die Mitglieder und deren Stellvertretungen werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig; Abberufungen sind zulässig. Sie werden durch Beschluss des Stadtrates ausgesprochen.

§ 6 Vorsitzende(r)

Vorsitzende/-r ist der/die Oberbürgermeister/-in oder eine von ihm/ihr zu bestimmende Vertretung.

§ 7 Teilnahme an den Sitzungen

Außer den in § 3 genannten Mitgliedern der Kommission kann ein(e) Vertreter/-in aus dem Quartiersmanagement Konradviertel an den Sitzungen teilnehmen. Fachleute können beratend hinzugezogen werden.

Die Sitzungen sind öffentlich, soweit rechtlich zulässig

§ 8 Beratungsgegenstände

(1) Die Beratungsgegenstände werden der Kommission durch den/die Vorsitzende(n) zugeleitet.

(2) Die Kommission hat beratende Funktion. Vorschläge, Empfehlungen, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten sind in den zuständigen Ausschüssen des Stadtrates und ggf. in der Vollversammlung zu behandeln.

§ 9 Anträge

(1) Die Kommissionsmitglieder können Anträge zur Behandlung in der Kommissionssitzung stellen.

(2) Alle Anträge, die die "Quartiersentwicklung Konradviertel" betreffen und die dem Stadtrat vorgelegt werden sollen, sollen zuerst in die Kommission „Quartiersentwicklung Konradviertel“ eingebracht und dort behandelt werden.

(3) Die Anträge sind schriftlich 14 Tage vor der jeweiligen Kommissionssitzung bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Kommission einzureichen und sollen mit einer kurzen Begründung versehen werden.

(4) Die Anträge sollen als „Anträge der Kommission“ behandelt werden.

(5) Sämtliche Anträge werden in der Kommission behandelt. Für die Vorlage von Empfehlungen für Anträge an den Stadtrat bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Kommissionsmitglieder.

(6) Stellvertretend für die Kommission unterschreiben die in die Kommission entsandten Vertreter/-innen der Stadtratsfraktionen den „Antrag der Kommission“, soweit sie ihn unterstützen, und bringen ihn in den Stadtrat bzw. die entsprechenden Ausschüsse ein.

(7) Die Tagesordnung für die Kommission „Quartiersentwicklung Konradviertel“ wird immer den Punkt „Anträge und Anregungen“ beinhalten.

§ 10 Stadttreff Konradviertel

(1) Zweck des Stadttreffs ist es, soziale, kulturelle und integrative Angebote für die Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers anzubieten, sowie entsprechende Räumlichkeiten und Ausstattungen für ehrenamtliches Engagement und verschiedene Interessensgruppen vorzuhalten. Die Räume des Stadttreffs werden vorrangig für Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Programm "Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten" für Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder städtischen Dienststellen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Sie können auch für andere öffentliche Veranstaltungen vermietet werden. Bei Veranstaltungen mit politischen oder religiösen Zielsetzungen erfolgt eine Vermietung nur an juristische Personen oder Personengruppen, die ihren Sitz oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Ingolstadt haben und von denen keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder keine Verbreitung verfassungsfeindlicher Äußerungen oder keine verfassungsfeindlichen Handlungen zu befürchten sind. Ein Tätigkeitsschwerpunkt ist auch dann gegeben, wenn es sich um eine in Ingolstadt aktive Untergliederung einer überregional tätigen juristischen Person oder Personenvereinigung handelt. Für die Nutzung der Räumlichkeiten des Stadttreffs können Gebühren anfallen.

(2) Das Quartiersmanagement Konradviertel vergibt die Räume für die Veranstaltungen und berichtet der Kommission.

§ 11 Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft die Kommission zwei Mal pro Jahr, nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder/-innen ein.

(2) Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 16.05.2023 in Kraft